

*Non!*

# Satzung

## **§1: Name**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Neumayer-Grundschule – ein Herz für unsere Kinder“ Er wird im folgenden als „Verein“ bezeichnet.

## **§2: Sitz, Geschäftsjahr:**

Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal/Pfalz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3: Ziel und Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §51-68 der Abgabenordnung und zwar durch ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Neumayerschule (Grundschule) in Frankenthal. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch (die)

- Förderung der erzieherischen Arbeit der Schule durch Beiträge und Sachleistungen unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Interessen,
- Bereitstellung von Zuschüssen zu Veranstaltungen, die dem Interesse der Schule dienen oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Freunden, Förderern und Lehrern zum Ziele haben,
- Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln oder Anschaffung sonstiger den Bildungszielen der Schule dienenden Materialien, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
- Förderung von Arbeitsgemeinschaften,
- Förderung von Anliegen im Interesse des Lebens in der Schulgemeinschaft,
- Soziale Hilfen für Schüler im Bedarfsfall bei Schulfahrten und anderen schulischen Veranstaltungen

## **§4: Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ebenso sind die Organe des Vereins (§10) selbstlos tätig. Alle Personen in den Organen des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

## **§5: Mitgliedschaft**

Mitglieder können sein: natürliche Personen, Personengemeinschaften (z. B. Familien), juristische Personen sowie Körperschaften, die sich den Vereinszielen und Zwecken verbunden fühlen.

## **§6: Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

- Vorschläge und Anregungen zur Verwirklichung der Vereinsziele an den Vorstand zu richten,
- In der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben,
- An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

## **§7: Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich

- Den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen,
- Ihren gültigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§8: Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet

- Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- Mit dem Ausschluss
- Mit dem Tod.

Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann von einer einfachen Mehrheit des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder in grobem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Widerspruch dagegen ist in der Mitgliederversammlung möglich; es entscheidet in diesem Fall die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§9: Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Dies gilt ebenso für die Zahlungsweise. Unterschiedliche Beitragssätze sind erlaubt.

## **§10: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- der Beirat,
- Der Vorstand

## **§11: Mitgliederversammlung**

A) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine solche von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

B) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Festlegung eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,

- Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes mit mindestens der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge gem. §9 der Satzung,
- Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzer im Vorstand,
- Wahl des Vorstandes mit mindestens der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder,
- Wahl der Rechnungsprüfer mit mindestens der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (Ausnahme §3) mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder,
- Beschlussfassung über die Änderungen des Vereinszweckes (§3) oder die Auflösung des Vereins mit vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- Beschlussfassung über Widerspruch gegen Ausschluss aus dem Verein,
- Beschlussfassung über Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins gem. § 16.

C) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches mindestens vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll dient als Beurkundung der Beschlüsse gem. §58 Nr. 4 BGB.

## **§12: Beirat**

Dem Beirat gehören an:

- Der Schulleiter,
- Der stellvertretende Schulleiter,
- Der Schulelternsprecher.

Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Die Mitglieder des Beirates haben dort Rederecht und das Recht, Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen.

## **§13: Vorstand**

A) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem stellvertretenden Kassierer,
- dem Schriftführer,
- bis zu vier Beisitzern

- B) Der Vorstand ihr ehrenamtlich. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig Personalunion mit einem Amt des Beirates ist möglich; die Amtszeit endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- C) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen; dies bedarf nicht zwingend der Schriftform; die Sitzungen sind nicht öffentlich; über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- D) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis gilt bei Verfügungen über Konten und bei Vermögenstransaktionen, dass es jedoch zusätzlich der Zustimmung des Kassierers bedarf. Sollte im begründeten Ausnahmefall der Kassierer verhindert sein, sind solche Angelegenheiten auch gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden möglich.

#### **§14: Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung durch. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt im Benehmen mit dem Beirat die Verwendung der Mittel. Er bestimmt Termin und Ort der Mitgliederversammlung und lädt dazu ein. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht und den Kassenbericht und bittet um Entlastung.

#### **§15: Kassen- und Buchprüfung**

Ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren werden in gleicher Weise wie der Vorstand zwei Rechnungsprüfer (Revisoren) gewählt, die dieses Amt nicht in Personalunion mit einem Amt aus dem Vorstand oder aus dem Beirat ausüben dürfen. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl neuer Revisoren; Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung gem. §3 zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Einblick in den Kassenbestand und die Vermögenslage des Vereins zu nehmen. Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten haben sie die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Buchführung ist (halbjährlich) zu testieren.

#### **§16: Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§17: Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.